

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Arbeitsbereich: Beurkundungen

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist **das Jugendamt...** verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit *dem Jugendamt...* Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
- per Telefon:
- per Telefax:
- per E-Mail:

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten des Jugendamtes...** können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
- per Telefon:
- per Telefax:
- per E-Mail:

Ihre Angaben werden benötigt, um die gewünschte Beurkundung durchführen zu können. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO, §§ 59, 60, 62, 63 SGB VIII.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann die von Ihnen gewünschte Beurkundung nicht vorgenommen werden.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in Papierakten und in elektronischer Form in einem Beurkundungsverzeichnis.

Darüber hinaus werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Kind, den anderen Elternteil, ggf. an deren gesetzlichen Vertreter (z. B. Vormund) oder andere Vertreter (z.B. Rechtsanwalt, Beistand des Jugendamtes) weitergegeben. Bei Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen besteht eine Übermittlungspflicht an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten an das Standesamt I in Berlin), damit die Vaterschaft ins Geburtenregister eingetragen werden

kann. Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten das Landesjugendamt Berlin) erhält außerdem eine Mitteilung über die Abgabe von Sorgeerklärungen zur Eintragung in das Sorgeregister.

Hinweis:

- *Bei qualifizierter Drittanerkennung: Übermittlung an den Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Kindsmutter verheiratet war nach § 1599 Abs. 2 BGB*
- *Übermittlung an die Ausländerbehörde bei Aussetzung einer Beurkundung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 1597 a BGB*
- *Amtsgericht bei Anträgen auf weitere vollstreckbare Ausfertigungen von Unterhaltsurkunden*
- *ggf. Vermittlungsstelle von Auslandsadoptionen*

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden ... Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Hinweis:

- Bei den Beurkundungen im Jugendamt gibt es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Stichwort: Kommunale Selbstverwaltung). Orientierungshilfen:*
- *§ 5 Abs. 4 S.1 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot): 100 Jahre*
 - *DIJUF-Rechtsgutachten vom 05.01.2012:*

- *Beurkundungen über Kindesunterhalt: 30 Jahre*
- *Beurkundungen nach § 1615 I BGB: 10 Jahre*
- *Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen: 70 Jahre*
- *Sorgeerklärungen 20 Jahre*

- Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen: 30 Jahre

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzu­schränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.

Sie haben ein Beschwerderecht bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München,
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.